

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S.568), zuletzt geändert durch § 20 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) vom 20.01.2011 (GVBL LSA S. 14) und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S.406), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBL LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 08.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

1. § 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

1. Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensatz zugrunde zu legen,
  - a) für Beamte in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt einschließlich der Besoldungsgruppe A 6 und vergleichbare Angestellte 32 €
  - b) für Beamte in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Angestellte 39 €
  - c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Angestellte 49 €.

2. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen, sofern keine besonderen Regelungen im Kostentarif getroffen sind. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

3. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 €.

4. § 6 Abs. 2 Punkt 1 erhält folgende neue Fassung:

Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Postgebühren werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, die bei Zustellung durch die Deutsche Post AG anfallen, da eine förmliche Zustellung grundsätzlich über die Deutsche Post AG abgewickelt wird.

## **II.**

Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2):

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die laufenden Nummern 11.1, 11.2.2., 11.2.3., 11.2.4., 11.2.5. und 11.2.6. entfallen ersatzlos.

## **III.**

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 12.09.2011

.....

Meißner  
Bürgermeister